

Leihmutterschaft

gewünscht, geliehen,
gekauft, geschenkt

SKF-Diskussionspapier



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques

Unione svizzera delle donne cattoliche

Uniun svizra da las dunnas catolicas

Dieses Diskussionspapier wurde vom SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund erarbeitet und vom Vorstandsvorstand im März 2016 verabschiedet.

Autorinnen der Texte: Dr. Nora Bertschi, Juristin
Dr. Anika König, Ethnologin
Interviewpartnerin: Dr. Agomoni Ganguli Mitra, Bioethikerin
Redaktion: Dr. Regula Ott, Beauftragte für Gesellschaft und Ethik, SKF

Resonanzgruppe: Arlette Marti, Katholischer Frauenbund Aarau,
Verbandssekretärin Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung Schweiz
Agnes Muheim, Frauenimpuls Greppen, Bäuerin und ehemalige Katechetin
Brigitte Wiss, frauen netz Küssnacht
Merlischachen, Familienfrau und kaufm. Angestellte

Bezugsadresse: SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Kasernenplatz 1, Postfach 7854, 6000 Luzern 7
041 226 02 20
www.frauenbund.ch
info@frauenbund.ch

Leihmutterschaft

gewünscht, geliehen,
gekauft, geschenkt



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Hintergrundinformationen	6
2.1. Was ist eine traditionelle Leihmutterschaft?	6
2.2. Neue Technologien und Formen der Leihmutterschaft.....	6
2.3. Unterschiedliche Gesetze in verschiedenen Ländern.....	7
2.4. Die finanziellen Kosten einer Leihmutterschaft.....	8
2.5. Die Bibel und die Leihmutterschaft	8
2.6. Argumente für und gegen die Leihmutterschaft.....	9
3. Transnationale Leihmutterschaft – Dr. Anika König	10
3.1. Gründe für eine internationale Leihmutterschaft.....	10
3.2. Was sind Gründe für Frauen, als Leihmutter ein Kind auszutragen?	13
3.3. Fazit.....	15
4. Interview zur ethischen Diskussion – Dr. Agomoni Ganguli Mitra	17
4.1. Wichtige Aspekte bei der ethischen Diskussion	17
4.2. Die Hauptargumente für eine Leihmutterschaft	17
4.3. Die Hauptargumente gegen eine Leihmutterschaft	19
4.4. Welche Argumente werden durch Umfragen unterstützt?	22
4.5. Ihre persönliche Meinung zur Leihmutterschaft	24
4.6. Ihre Bedenken bei der Leihmutterschaft.....	24
4.7. Was wären Bedingungen für ein Erlauben in der Schweiz?	25
5. Leihmutterschaft und das Recht – Dr. Nora Bertschi	26
5.1. Das Verbot der Leihmutterschaft in der Schweiz.....	26
5.2. Die rechtliche Situation in anderen Staaten.....	27
5.3. Die rechtliche Situation in internationalen Leihmutterschaftsverhältnissen	29
5.4. Zusammenfassung	31
6. Schlussteil	33
6.1. Empfehlungen aus Texten und Interview	33
6.2. Empfehlung der Nationalen Ethikkommission	33
6.3. Empfehlung von verschiedenen christlichen Gremien.....	34
6.4. Empfehlungen nicht-christlicher Weltreligionen.....	34
6.5. Tragen Sie/trägt das Thema weiter – wir unterstützen gerne	35

1. Einleitung

Das Thema der Leihmutterschaft wurde in den letzten Jahren immer wieder in der schweizerischen Politik diskutiert. Als konfessioneller Frauenverband führen wir unsere Tradition weiter und regen an, über Themen, die Frauen im Besonderen betreffen, zu diskutieren. In der Vergangenheit informierten wir bereits über verschiedene Aspekte der Reproduktionstechnologie, was wir mit dem Thema der Leihmutterschaft fortführen.

Mit diesem Diskussionspapier stellen wir als Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) Informationen zur Leihmutterschaft bereit und beleuchten es aus verschiedenen Perspektiven. Dieses Papier beinhaltet keine Position des SKF zur Leihmutterschaft. Viel mehr werden unterschiedliche Blickwinkel der verschiedenen Personen, welche bei einer Leihmutterschaft involviert sind, sowie Argumente für und gegen die Leihmutterschaft beleuchtet. Das Ziel des SKF ist es, mit diesem Papier Diskussionen zur Leihmutterschaft in der Gesellschaft zu fördern. Dieses Papier soll die Grundlage für viele Diskussionen in der Familie, im Freundeskreis und in SKF-Ortsvereinen und -Kantonalverbänden liefern.

Die Juristin Dr. Nora Bertschi hat für das vorliegende Papier einen Text zur Leihmutterschaft bezüglich dem schweizerischen sowie dem internationalen Recht geschrieben. Ihre Doktorarbeit hatte sie zu Leihmutterschaft in der Schweiz, in den USA und in Indien verfasst. Der Beitrag der Ethnologin Dr. Anika König handelt vom transnationalen Kontext von Leihmutterschaft, zu dessen Thema sie auch ihre Doktorarbeit geschrieben hatte. Die ethischen Argumente zur Leihmutterschaft werden in einem Interview mit Dr. Agomoni Ganguli Mitra ausgelegt. Sie hatte ihre Doktorarbeit zum Begriff der Ausbeutung im Zusammenhang mit Leihmüttern verfasst.

Wir danken den drei SKF-Frauen Arlette Marti, Agnes Muheim und Brigitte Wiss herzlich für ihre engagierte Mitarbeit. Sie haben als Resonanzgruppe in ausführlichen und sehr produktiven Besprechungen die Texte revidiert und ihre Rückmeldungen wurden in die Texte dieses Papiers eingearbeitet.

Nun wünschen wir eine spannende Lektüre.

2. Hintergrundinformationen

2.1. Was ist eine traditionelle Leihmutterschaft?

Allgemein gilt: Eine Leihmutterschaft ist das Austragen eines Kindes für eine andere Frau. Abhängig vom biologischen Verwandtschaftsverhältnis des Kindes mit der Leihmutter und den Wunscheltern werden verschiedene Formen der Leihmutterschaft unterschieden. Als Wunscheltern sind die zwei Personen gemeint, die mithilfe einer Leihmutter ein Kind haben möchten. Ein alternativer Begriff zu Wunscheltern ist der des Auftragspaares. Die älteste Form der Leihmutterschaft ist die traditionelle Leihmutterschaft, bei der das Kind genetisch mit dem Wunschvater und der Leihmutter verwandt ist. Somit braucht es bei dieser Form der Leihmutterschaft keine Operationen zur Entnahme von Eizellen.

2.2. Neue Technologien und Formen der Leihmutterschaft

Erst mit neuen technologischen Möglichkeiten Ende der 70iger Jahre des 20. Jahrhunderts kamen weitere Formen der Leihmutterschaft auf (Tabelle 1). Ein Beispiel dafür ist die austragende Leihmutterschaft. Dabei wird nicht wie bei der traditionellen Leihmutterschaft die Eizelle der Leihmutter verwendet, sondern die der Wunschmutter (Tabelle 1). Die Eizelle der Wunschmutter wird in einer Operation entnommen und ausserhalb des Körpers mit den Spermien des Wunschvaters befruchtet. Eine solche Befruchtung ausserhalb des Körpers wird eine künstliche Befruchtung genannt oder auch eine Befruchtung ‚im Glas‘, also eine in-vitro Befruchtung. Diese befruchtete Eizelle wird dann in die Gebärmutter der Leihmutter eingesetzt. Dadurch ist bei solchen Leihmutterschaften die Leihmutter nicht genetisch mit dem Kind verwandt.

Etwa 10 Jahre nach der ersten künstlichen Befruchtung wurde Ende der 80iger Jahre eine neue Reproduktionstechnologie möglich: Das Gefrieren und Wiederauftauen von Eizellen und Spermien. Dadurch wurden zusätzliche Formen der Leihmutterschaft möglich: Die Leihmutterschaft mit gespendeten Eizellen und Spermienzellen. Durch das Gefrieren können diese Zellen transportiert werden und es müssen sich nicht alle beteiligten Personen am gleichen Ort befinden. Dies vereinfacht die Durchführung

einer austragenden Leihmutterschaft sehr. Austragende Leihmutter-schaften sind mit Eizellenspenden, mit Spermienzellen oder theoretisch auch mit gespendeten Ei- und Spermienzellen möglich (Tabelle 1).

Tabelle 1: Ursprung der Eizellen und Spermien bei verschiedenen Formen der Leihmutterschaft

	Wunsch-eltern	Leihmutter	Spermien-spender	Eizellen-spenderin
Traditionelle Leihmutterschaft			-	-
Austragende Leihmutterschaft	 	-	-	-
Austragende Leihmutterschaft mit Spermien-spende		-		-
Austragende Leihmutterschaft mit Eizellen-spende		-	-	
Austragende Leihmutterschaft mit Eizellen- und Spermien-spende	-	-		

Legende: Die fünf Formen der Leihmutterschaft mit der Angabe, von wem die Eizelle bzw. die Spermien stammen.

Leihmutterschaften werden durchgeführt. Dies zeigen die vielen Online-Agenturen und die vielen Medienberichte und Rechtsfälle zu Leihmutter-schaften. Doch offizielle Daten sind schwer zu finden, da viele Länder, in denen eine Leihmutterschaft erlaubt ist, die Anzahl an durchgeführten Leihmutterschaften nicht statistisch erheben. Doch die Schweiz und auch andere Staaten sind sich einig: Leihmutterschaften werden durchgeführt und zwar auch von Personen aus Ländern, in welchen Leihmutterschaften verboten sind.

2.3. Unterschiedliche Gesetze in verschiedenen Ländern

Die Gesetze zur Leihmutterschaft variieren sehr stark zwischen den Län-dern. In einigen Ländern wie z.B. der Schweiz ist die Leihmutterschaft per Gesetz verboten. In anderen Ländern oder Regionen wie z.B. Kalifornien

ist eine Leihmutterschaft unter klar definierten Bedingungen erlaubt. Und in wieder anderen Ländern sind sie weder verboten noch erlaubt. Mehr zu den gesetzlichen Regelungen in verschiedenen Ländern inkl. der Schweiz können Sie im Text von Dr. Nora Bertschi nachlesen.

Dennoch gibt es in Ländern mit einem Leihmutterschaftsverbot Paare, welche durch Leihmutterschaft Eltern geworden sind. Diese Menschen holen sich die Informationen meistens übers Internet und reisen für die Entnahme von Eizellen und Spermien ins Ausland. Doch auch in Ländern, wo Leihmutterschaft erlaubt ist, gehen Personen für eine Leihmutterschaft ins Ausland. Dies tun Menschen dann, wenn eine Leihmutterschaft nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist, welche sie nicht erfüllen wollen oder können. Einer dieser Gründe können die Kosten einer Leihmutterschaft sein.

2.4. Die finanziellen Kosten einer Leihmutterschaft

Wunscheltern bezahlen für eine Leihmutterschaft sehr verschiedene Beträge von einigen Tausend Franken bis zu 150'000 Franken. Dieser Betrag wird oft von den Wunscheltern direkt an eine Agentur bezahlt, welche einen Teil davon an die Leihmutter weitergibt. Die Kosten für die Wunscheltern hängen davon ab, in welchem Land die Leihmutterschaft durchgeführt wird und ob eine Eizellenspende oder Samenspende verwendet wurde. Zusätzlich kommen noch Reisespesen und Administrationskosten für die Dokumente des Kindes hinzu. Die Kosten sind allgemein gesagt von der Situation der Leihmutter abhängig, von der Qualität der medizinischen Betreuung und von der rechtlichen Absicherung der Leihmutter, der Wunscheltern sowie des Kindes. Daher ist es sehr wichtig, dass sich Wunscheltern gut informieren, bevor sie eine solche Leihmutterschaft beantragen. Doch da diese Informationen sehr oft von den Agenturen selbst kommen, sind ausgewogene Informationen schwer zu finden.

2.5. Die Bibel und die Leihmutterschaft

Abraham und Sarah waren kinderlos, worauf Sarah Abraham vorschlug, mit ihrer Magd Hagar ein Kind zu zeugen. So kam Abraham zu seinem

Sohn Ismael (1. Mose 16). Doch anders als bei der heute traditionell genannten Leihmutterschaft war auch nach der Geburt die Magd Hagar und nicht Sarah die Mutter von Ismael. Anders bei der Geschichte von Rahel, Jakob und der Magd Bilha. Rahel und Jakob waren lange Zeit kinderlos und Rahel sagte zu Jakob, er sollte mit Bilha ein Kind zeugen. Rahel sagte weiter, dass die Geburt selbst auf den Knien von ihr geschehen solle, wodurch sie durch Bilha zu einem Kind kommen werde (1. Mose, 30). Dieses Aufnehmen eines Kindes auf die Knie unmittelbar nach der Geburt wird als Zeichen der Adoption gesehen. Daher kann dies als ein Beispiel einer heute traditionell genannten Leihmutterschaft verstanden werden.

Doch natürlich müssen biblische Texte immer im theologischen und geschichtlichen Kontext gelesen und ausgelegt werden. Unabhängig davon, ob die Schwangerschaft von Bilha einer Leihmutterschaft entspricht oder nicht, sagt diese Geschichte nichts darüber aus, ob wir eine Leihmutterschaft in der heutigen Zeit als richtig oder als falsch erachten wollen. Dafür braucht es eine ethische Auseinandersetzung mit diesem Thema.

2.6. Argumente für und gegen die Leihmutterschaft

Im Interview mit der Bioethikerin Dr. Agomoni Ganguli Mitra wird auf die wichtigsten Argumente für und gegen die Leihmutterschaft eingegangen. Auf der einen Seite stehen die Selbstbestimmung der Leihmutter und der Kinderwunsch der Wunscheltern. Dem gegenüber stehen die Gefahr der möglichen Ausbeutung und die gesundheitlichen Risiken der Leihmütter sowie mögliche Schäden der Kinder. Für die ethische Diskussion unterscheidet die Bioethikerin zwischen bezahlter und unbezahlter Leihmutterschaft, da die ethischen Diskussionen dazu verschieden sind.

Allgemein kann gesagt werden, dass Diskussionen um die Leihmutterschaft ‚Luxusprobleme‘ sind, da eine Leihmutterschaft für Menschen aus Ländern mit tiefen mittleren Einkommen als AuftraggeberInnen nicht in Frage kommt. Wenn, dann nur als Leihmutter. Solche Leihmutterschaften mit reichen Wunscheltern und Leihmüttern aus Ländern mit einem tiefen Durchschnittseinkommen sind oft transnationale Leihmutterschaften. Dr. Anika König bespricht solche Leihmutterschaften in ihrem Text. Anhand Ergebnissen aus Umfragen und Interviews mit Leihmüttern zeigt sie die verschiedenen Situationen und Beweggründe von Leihmüttern auf.

3. Transnationale Leihmutterschaft

Autorin: Dr. Anika König

Transnationale Leihmutterschaft, d.h. Leihmutterschaft in einem anderen als dem Heimatland der Wunscheltern, findet in vielerlei Ländern und unter sehr unterschiedlichen Bedingungen statt. Die Forschung zu diesem Thema zeigt, dass Aussagen zu transnationaler Leihmutterschaft daher schwer verallgemeinert werden können. Während die meisten Leihmütter in Ländern wie den USA oder Kanada ein Mitspracherecht haben wenn es um die Schwangerschaft geht, ist die Situation indischer oder osteuropäischer Leihmütter wesentlich schwieriger. Auch die Möglichkeiten der Wunscheltern, an dem Prozess der Leihmutterschaft teilzuhaben, unterscheiden sich je nach Zielland stark. So ist ein Kontakt zur Leihmutter in vielen indischen Kliniken¹ nicht gewünscht, während in anderen Ländern der regelmässige Kontakt sogar vertraglich festgelegt ist.

Verschiedene wissenschaftliche Studien haben sich sowohl mit der Situation der Leihmütter als auch der der Wunscheltern auseinandergesetzt (Literaturhinweise s.u.). Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass die Leihmutterschaft am positivsten von allen Beteiligten erlebt wird, wenn gegenseitiger Respekt und Wertschätzung im Vordergrund stehen und die Leihmutterschaft nicht lediglich als Serviceleistung gegen Geld gehandhabt wird.

3.1. Warum entscheiden sich Menschen für eine internationale Leihmutterschaft?

Je nach individueller Lebenssituation entscheiden sich die Wunscheltern aus sehr unterschiedlichen Gründen für eine Leihmutterschaft. Häufig erwähnte Gründe für eine Leihmutterschaft sind frühere oder aktuelle Erkrankungen wie Krebs, Herz-Kreislaufkrankungen, oder chronische Krankheiten wie Multiple Sklerose, die zu Unfruchtbarkeit führen oder eine

¹ : Ende 2015 wurde die Durchführung von Leihmutterschaften durch ausländische Wunscheltern in Indien offiziell verboten. Es bleibt abzuwarten, welche praktischen Auswirkungen dieses Verbot haben wird.

Schwangerschaft unmöglich machen, da die Gefahr für Leib und Leben der Mutter zu gross wäre. Des Weiteren werden andere medizinische Probleme wie wiederholte Fehlgeburten oder eine fehlende Gebärmutter als Gründe für die Durchführung einer Leihmutterschaft genannt. Schliesslich können auch das vorzeitige Eintreten der Menopause oder ein höheres Alter der Wunschmutter Ursachen des Wunsches, eine Leihmutterschaft in Auftrag zu geben, darstellen.

Aus den Medien sind zahlreiche Beispiele prominenter Frauen bekannt, denen nachgesagt wird, sich den Körper nicht durch eine Schwangerschaft ‚ruinieren‘ zu wollen. Derartige Fälle sind aus dem europäischen Raum nicht bekannt und eher unwahrscheinlich. Dies, da die Durchführung von Leihmutterschaften in vielen europäischen Ländern illegal ist und Kosten und Aufwand extrem hoch wären. Auch berichten Menschen, die bereits eine Leihmutterschaft in Auftrag gegeben haben, von extremen psychischen Belastungen, die der Prozess für sie mit sich gebracht hat. Diese Aspekte lassen vermuten, dass Lifestyle-Gründe wohl nur selten, falls überhaupt, ausschlaggebend für die Entscheidung für eine Leihmutterschaft sind.

Die zweite grosse Gruppe von Wunscheltern machen gleichgeschlechtliche (vor allem männliche) Paare aus, für die es kaum andere Wege gibt, eine Familie zu gründen. Ein häufiger Einwand gegen Leihmutterschaften lautet, dass Menschen mit grossem Kinderwunsch, die selbst keine Kinder bekommen können, auf eine Adoption zurückgreifen sollten. Doch für viele Wunscheltern ist eine Adoption aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Option. Beispielsweise dürfen homosexuelle Paare in der Schweiz keine Kinder adoptieren und auch für Menschen mit bestimmten früheren oder aktuellen Erkrankungen sind Adoptionen schwierig oder ausgeschlossen. Zudem führen verschiedene Aspekte dazu, dass heute die Anzahl zur Adoption freigegebenen Kinder wesentlich niedriger ist, als die der adoptionswilligen Personen. So kommen ungewollte Schwangerschaften aufgrund der Verfügbarkeit hochwirksamer Empfängnisverhütungsmittel heute weniger oft vor. Auch besteht die Möglichkeit einer Abtreibung. Schliesslich ist auch die Akzeptanz alternativer Familienmodelle heute grösser als früher.

Menschen, die sich entgegen aller Widrigkeiten für eine Leihmutterschaft entscheiden, müssen diese im Ausland durchführen und das Kind oder die Kinder danach nach Hause in die Schweiz bringen. Dafür benötigt das Kind einen Pass, was zu Problemen führen kann, da bei einer Leihmutterschaft die Staatsangehörigkeit des Kindes oftmals ungeklärt ist. Aus Deutschland sind beispielsweise Fälle bekannt, in denen der deutsche Staat dem Kind die Staatsbürgerschaft verweigerte, da es von einer indischen Frau zur Welt gebracht wurde. Dadurch wurde es nach deutschem Recht als Kind mit indischer Staatsangehörigkeit angesehen. Von indischer Seite her wurde das Kind dagegen als BürgerIn von Deutschland behandelt, da die Wunscheltern Deutsche waren und in Indien die Nationalität der sozialen Eltern und nicht die der gebärenden Frau als ausschlaggebend behandelt wurde. Solche Kinder können nach der Geburt zunächst staatenlos sein und erhalten weder einen deutschen noch einen indischen Pass. Somit dürfen sie Indien nicht verlassen. In solchen Fällen geht oft einer der Elternteile zurück ins Heimatland, um weiter Geld zu verdienen, während der andere Elternteil mit dem Kind in Indien verbleiben muss. Es gibt Berichte über Eltern, bei denen diese unklare Situation und die Trennung der Familie über mehrere Monate oder sogar länger bestanden.

Wunscheltern, die eine Leihmutterschaft in den USA in Auftrag gegeben haben, haben es im Normalfall leichter, da ein auf US-Territorium geborenes Kind automatisch die amerikanische Staatsbürgerschaft erlangt. Damit erhält es auch einen US-amerikanischen Pass, mit dem es problemlos nach Europa einreisen kann. In allen Fällen ist es jedoch so, dass aufgrund des Verbots der Leihmutterschaft in Ländern wie der Schweiz, Deutschland oder Österreich die Anerkennung der Elternschaft und damit zusammenhängend der Erhalt der Staatsbürgerschaft problematisch ist. Diese Situation führt regelmässig dazu, dass den Behörden die Art der Entstehung des Kindes verschwiegen wird, um Probleme der Staatsangehörigkeit, des Passerwerbs und der Abstammungsbeurkundung zu vermeiden.

2014 sorgte ein Fall aus Italien für Schlagzeilen, wo die Eltern eines bereits dreijährigen Jungen durch die Behörden nach Bekanntwerden der Leihmutterschaft gezwungen wurden, den Jungen zur Adoption freizugeben. In der Schweiz oder in Deutschland ist bis jetzt kein derartiger Fall bekannt,

da die Behörden hier normalerweise ein Kind, das bereits seit mehreren Jahren in eine Familie integriert ist, nicht aus seinem vertrauten Umfeld nehmen. Trotzdem sind Ängste dieser Art für viele soziale Eltern der Grund für Vertuschung und Verschweigen der Leihmutterschaft, teilweise sogar im engsten Familien- und Freundeskreis.

3.2. Was sind die Gründe für Frauen, als Leihmutter ein Kind auszutragen?

Auch die Beweggründe der Frauen, die sich als Leihmütter zur Verfügung stellen, sind vielfältig. In Ländern mit niedrigen mittleren Einkommen ist es oft finanzielle Not, die Frauen dazu bringt, gegen Geld für andere ein Kind auszutragen. Für KritikerInnen ist dies einer der wichtigsten Punkte, weshalb sie Leihmutterschaften ablehnen. Sie argumentieren, dass Frauen gezwungen sind, ihren Körper gegen Geld zu verkaufen und dass Leihmutterschaft somit der Prostitution gleichkommt.

Andererseits gibt es auch Frauen, die sich aus anderen Gründen und nicht vorrangig aufgrund finanzieller Anreize für eine Tätigkeit als Leihmutter entschieden haben. Drei häufig genannte Gründe dieser Frauen sind Hilfsbereitschaft, Erfahrungen von Unfruchtbarkeit im näheren Umfeld, und gerne durchlebte Schwangerschaften. Im ersten Fall handelt es sich oft um religiöse Frauen, die grossen Wert auf Familie und Kinder legen. Diese Frauen sehen Familie als höchstes Gut an und haben häufig selbst mehrere Kinder. Als Leihmutter möchten sie anderen ebenfalls zu einer Familie und dem damit verbundenen Glück verhelfen. Eine weitere Gruppe von Leihmüttern hat Unfruchtbarkeit im engeren Familien- oder Freundeskreis und die damit verknüpfte Trauer über die Kinderlosigkeit erlebt. Diese Frauen möchten den Wunscherltern durch die Leihmutterschaft helfen, die Unfruchtbarkeit zu überwinden. Schliesslich gibt es eine Reihe von Frauen, die angeben das Schwanger-Sein sehr zu geniessen, selbst aber keine weiteren Kinder haben zu wollen. Für diese Frauen stellt eine Leihmutterschaft die Möglichkeit dar, noch weitere Schwangerschaften erleben zu können, ohne ihre eigene Familie zu erweitern.

Die Meinung ist weit verbreitet, dass es der Leihmutter besonders schwer fallen müsse, ein Kind abzugeben, nachdem sie es neun Monate ausgetragen hat. Studien mit Leihmüttern zeigen jedoch, dass dies nicht

zwingend der Fall sein muss. Viele der Leihmütter, die sich aus freien Stücken für die Leihmutterschaft entschieden haben, berichten, dass es weniger die Trennung von dem Kind als vielmehr die von den Wunscheltern gewesen sei, die sie besonders belastet habe. Viele empfinden die Schwangerschaft als Leihmutter als eine Art Babysitting-Job, bei dem von Beginn an klar ist, dass er nur temporär und das Kind nicht ihres ist. Die Beziehung zu den Wunscheltern, und insbesondere zur Wunschmutter (bei einem heterosexuellen auftraggebendem Paar), wird von den Leihmüttern sehr oft als etwas Besonderes empfunden. Sie sind sich bewusst, dass sie den Wunscheltern ein grosses Geschenk machen (auch wenn dies vergütet ist, so steht doch das Motiv des Geschenks und der Gabe im Vordergrund). Während der Schwangerschaft zeigen viele Wunscheltern ihre Dankbarkeit, indem sie Geschenke schicken oder sich regelmässig nach dem Wohlergehen der Leihmutter erkundigen. In der heutigen Zeit mit den aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten ist dies auch über die Kontinente hinweg leicht möglich. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Wunscheltern über Skype bei ärztlichen Untersuchungen der Leihmutter zugeschaltet sind oder über solche Computerprogramme regelmässige Gespräche stattfinden.

Nachdem das Kind geboren ist, verhalten sich Wunscheltern jedoch sehr unterschiedlich. Manche brechen den Kontakt komplett ab. Andere hingegen nehmen die Leihmutter als eine Art neues Mitglied in ihre Familie auf oder pflegen zumindest weiterhin ein freundschaftliches Verhältnis. Viele Leihmütter begrüssen die Weiterführung des Kontakts sehr. Diese Wertschätzung ihrer Person (und nicht nur ihrer Gebärmutter) trägt zu ihrem langfristigen psychischen Wohlbefinden und zu einer positiven Erinnerung an die Leihmutterschaft bei. Einen Kontaktabbruch dagegen empfinden viele ehemalige Leihmütter als höchst verletzend, da dieses Verhalten sie auf das Austragen und Abliefern eines Kindes reduziert und sie sich als Person nicht wertgeschätzt fühlen. Dies führt oft zu einer nachträglich grundsätzlich negativen Erfahrung der Leihmutterschaft. Wie eine Leihmutter die Schwangerschaft im Nachhinein empfindet, hat daher viel mit dem Verhalten der auftraggebenden Eltern während und vor allem nach der Schwangerschaft zu tun.

In einigen Ländern sind die Möglichkeiten des Kontakts zwischen Leihmüttern und Wunscheltern jedoch von vornherein sehr eingeschränkt.

Dies betrifft die meisten der Länder mit niedrigen mittleren Einkommen, in denen Frauen häufig aus finanzieller Not zur Leihmutter werden. Leihmutterschaften werden dort für wesentlich weniger Geld und oft unter schlechteren Bedingungen durchgeführt als in reicheren Nationen. Bei den meisten dieser Programme handelt es sich um sogenannte „geschlossene“ Programme. Dabei bleiben die Wunscheltern und die Leihmütter anonym, können sich nicht kennenlernen und sind einander völlig fremd. Hier wird die Beziehung auf eine reine Serviceleistung reduziert, in der die Persönlichkeit der Leihmutter keine Rolle spielt.

3.3. Fazit

Interviews mit Leihmüttern und Wunscheltern zeigen, dass es zu Recht ethische Bedenken bezüglich der Leihmutterschaft gibt, es jedoch auch Beispiele von Leihmutterschaften gibt, die auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die von allen Beteiligten als positiv empfunden wird. Die praktische Umsetzung hängt unter anderem stark von der nationalen Gesetzeslage zur Leihmutterschaft ab. Dies betrifft sowohl die Gesetzeslage im Heimatland der Wunscheltern, als auch in dem Land, in dem die Leihmutterschaft durchgeführt wird. Um alle Beteiligten – Leihmütter, Wunscheltern und Kinder – zu schützen, sind unter anderem klare Richtlinien und Gesetze vonnöten. Zudem sollte die Leihmutterschaft nicht anonym durchgeführt werden. Der Kontakt während der Schwangerschaft und auch nach der Geburt des Kindes zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter sollte bestehen bleiben.

Durch das Verbot der Leihmutterschaft können Wunscheltern in der Schweiz nur eine transnationale Leihmutterschaft durchführen. Dadurch ist es für sie schwierig, sich fundiert über die ausländischen Kliniken und Agenturen sowie deren Verfahrensweisen zu informieren. Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass Billigangebote oder ‚Flatrates‘, die eine Wiederholung der Prozedur bis zum Erfolg versprechen, mit grossen Einschränkungen für die Frauen vor Ort einhergehen und ethisch hochgradig fragwürdig sind. Jedoch sind auch teure Programme keine Garantie für einen respektvollen Umgang mit Leihmüttern. Wunscheltern sollten sich daher vor allem darum bemühen, dass das Wohlbefinden der Leihmutter

im Zentrum der Leihmutterschaft steht – und dies nicht nur während, sondern auch nach der Schwangerschaft.

Weiterführende Literatur

- Bernard, A. 2014. Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Bleisch, B. 2012. Leihmutterschaft als persönliche Beziehung. Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 17: 5-27.
- Markens, S. 2007. Surrogate Motherhood and the Politics of Reproduction. Berkeley and Los Angeles: California University Press.
- Meyer-Spendler, R. 2015. Ein schmaler Grat. Erfahrungen mit Leihmutterschaft in den USA. Mörfelden: FamART.
- Pande, A. 2014. Wombs in Labor: Transnational Commercial Surrogacy in India. New York: Columbia University Press.
- Ragoné, H. 1994. Surrogate Motherhood: Conception in the Heart. Boulder: Westview Press.
- Teman, E. 2010. Birthing a Mother: The Surrogate Body and the Pregnant Self. Berkeley: University of California Press.

4. Interview zur ethischen Diskussion

In den ersten vier Fragen dieses Interviews geht die Bioethikerin Agomoni Ganguli Mitra genauer auf die verschiedenen Argumente für sowie gegen die Leihmutterschaft ein. Unabhängig davon, welche Argumente sie selbst vertritt, zeigt sie hier die bekanntesten Argumente in der Diskussion um Leihmutterschaft auf. In den letzten drei Fragen erläutert sie dann ihre persönliche Haltung zur Leihmutterschaft.

4.1. Was sind wichtige Aspekte bei der ethischen Diskussion?

Bei der ethischen Diskussion zur Leihmutterschaft ist es wichtig, zwischen bezahlter und unbezahlter Leihmutterschaft zu unterscheiden. Bei der bezahlten Leihmutterschaft erhält die Leihmutter von den werdenden Eltern einen Lohn, sehr oft in Form von Geld. Daher wird dies auch eine kommerzielle Leihmutterschaft genannt. Bei einer unbezahlten Leihmutterschaft erhält die Leihmutter keinen Lohn. In einigen Formen werden jedoch die Kosten der Schwangerschaft von den werdenden Eltern übernommen. Eine solche unbezahlte Leihmutterschaft wird auch eine altruistische Leihmutterschaft genannt, also eine sogenannte selbstlose oder uneigennützige Leihmutterschaft.

4.2. Was sind die Hauptargumente für eine Leihmutterschaft?

Es gibt zwei verschiedene Hauptargumente für die Leihmutterschaft: Das erste Argument handelt von den reproduktiven Rechten und Freiheiten zukünftiger Eltern. Das zweite Argument befasst sich mit den Rechten und den reproduktiven Freiheiten der Leihmütter.

4.2.1. Reproduktiven Rechte und Freiheiten der zukünftigen Eltern

In Bezug auf die werdenden Eltern erscheint die Befriedigung der reproduktiven Rechte von unfruchtbaren Paaren als etwas Gutes, unabhängig davon, ob die Leihmutter dafür bezahlt wird oder nicht. Doch solche reproduktiven Rechte und Freiheiten verpflichten ganz klar niemanden zu einer Handlung, damit diese Rechte und Freiheiten erfüllt werden könnten.

4.2.2. Rechte und reproduktive Freiheiten der Leihmütter

Das zweite Argument handelt von der Sicht der Leihmutter. Hier muss zwischen den Argumenten für eine bezahlte und für eine unbezahlte Leihmutterschaft unterschieden werden.

Ein typisches Beispiel für eine unbezahlte Leihmutterschaft ist das Austragen eines Kindes durch eine verwandte Person. Die Leihmutter kann dabei z.B. eine Mutter, eine Schwester oder eine Schwägerin der Wunscheltern sein. Wenige Menschen sprechen sich gegen eine solche Leihmutterschaft aus, solange die Frau bei ihrer Einwilligung als Leihmutter nicht unter Druck gesetzt wurde. Dies ausschließen zu können kann sehr schwierig sein, da ein solcher Zwang im Familienkontext sehr subtil sein kann. Allgemein wird jedoch eine solche Leihmutterschaft fast immer als etwas Gutes gesehen: Eine verwandte Person oder eine Freundin hilft einem Paar, welches unter ihrer Unfruchtbarkeit leidet.

Bei der bezahlten Leihmutterschaft lautet das Argument für eine Leihmutterschaft aus Sicht der Leihmutter anders. Bei dieser Form erhält die Leihmutter als Gegenleistung für ihre Arbeit einen Lohn. Dadurch kann eine Leihmutterschaft als einen Job angesehen werden, inklusive den dazugehörigen Nutzen und Risiken. Wenn die Zustimmung zur Leihmutterschaft freiwillig geschieht, so die BefürworterInnen der Leihmutterschaft, dann sollte die Leihmutter sowie die werdenden Eltern einen kommerziellen Austausch durchführen dürfen, wenn sicher ist, dass beide davon profitieren.

Ein Beispiel dafür ist eine junge Frau in Kalifornien, die eine Leihmutter wird, um ihre Universitätsgebühren zu bezahlen. Zu diesem Entscheid wurde sie von niemandem gezwungen. Wenn wir uns an liberalen Prinzipien orientieren, so die VertreterInnen dieses Arguments, dann müssen wir diese Entscheidung akzeptieren. Dies gilt umso mehr, wenn die Leihmutter sehr wenig Geld zur Verfügung hat: Eine Leihmutterschaft ist für viele der einzige Weg aus der Armut. Für andere ist es die beste Wahl der Berufe, die möglich wären, da dieser Job ein kleineres Risiko sowie bessere Bezahlung hat als alternative Arbeiten wie z.B. in Fabriken oder auf dem Bau. Wenn sich arme Frauen ohne Zwang für eine Leihmutterschaft entscheiden, um ihre Familie ernähren zu können, dann wäre es meiner Meinung nach ethisch problematisch, dies zu verbieten und sie dafür in der Armut zu lassen.

4.3. Was sind die Hauptargumente gegen eine Leihmutterschaft?

Wie bereits oben erwähnt, gibt es gegen eine unbezahlte Leihmutterschaft weniger überzeugende Argumente als gegen eine bezahlte Leihmutterschaft. Die wenigen Personen, die gegen unbezahlte Leihmutterschaft argumentieren, sagen vorwiegend, dass eine Leihmutter bei einer Einwilligung immer unter Druck gesetzt werde (sei es mit Liebe, sei es mit einer Pflicht gegenüber der Familie oder mithilfe anderer Druckmittel). Wie gesagt, vertritt dies aber nur eine Minderheit in der ethischen Diskussion um unbezahlte Leihmutterschaft.

Bei der kommerziellen Leihmutterschaft möchte ich hier auf drei Hauptargumente gegen die Leihmutterschaft eingehen: Auf das Argument der Kommerzialisierung, das Argument der Ausbeutung und das Argument der möglichen Schäden für das Kind.

4.3.1. Das Argument der Kommerzialisierung

Bei diesem Argument der Vermarktung wird gesagt, dass etwas vermarktet wird und daher gekauft und verkauft werden kann, was nicht auf den Markt gehört. Dieser Prozess des ‚zur Ware werden‘ wird Kommodifizierung genannt, unter welchem Begriff dieses Argument auch bekannt ist.

Einige der VertreterInnen dieses Arguments sagen, dass das Kind zur Ware wird, also dass durch das Erlauben der Leihmutterschaft ein Kind auf einem Markt gehandelt wird. Dadurch werde, so die VertreterInnen, das Kind als Objekt und nicht als menschliches Wesen behandelt, was unethisch sei. Andere sagen, dass die reproduktive Arbeit der Frau auf dem Markt gehandelt wird und dies ihrer Meinung nach nicht getan werden sollte.

Ob die GegnerInnen der kommerziellen Leihmutterschaft mit der Vermarktung des Kindes oder der reproduktiven Arbeit argumentieren, hängt vorwiegend davon ab, wie eine kommerzielle Leihmutterschaft gesehen wird: Entweder als Vorgang, welcher zu einem Produkt (Säugling) führt oder als einen Service (reproduktive Leistung). Für einige GegnerInnen spielt diese Unterscheidung jedoch keine Rolle, da allgemein die Vermarktung und die vertragliche Regelung von Reproduktion und ihren Ergebnissen als moralisch problematisch angesehen werden.

Bei einer Leihmutterschaft, wo nur die Kosten der Schwangerschaft übernommen werden, würden die GegnerInnen sagen, dass hier trotzdem eine Bezahlung vorgenommen wurde und dies daher auch ethisch problematisch sei.

Ein Einwand gegen dieses Argument der Kommerzialisierung in der ethischen Diskussion um Leihmutterschaft lautet folgenderweise: werdende Eltern möchten mit der Bezahlung ihre Dankbarkeit ausdrücken und nicht etwas abkaufen. Mit der Bezahlung an die Leihmutter möchten die Wunscheltern ihre Dankbarkeit zeigen und der Leihmutter all das geben, was ihnen möglich ist. Ein Beispiel dafür wäre, wenn die werdenden Eltern als Gegenleistung an eine Freundin, die sich als Leihmutter zur Verfügung stellte, ihre Ausbildungsschulden übernehmen möchten. In so einem Austausch, so die VertreterInnen dieses Einwands, steht das Geld nicht im Austausch eines Kindes oder einer Schwangerschaft sondern als Zeichen der Dankbarkeit der werdenden Eltern.

Das Argument der Kommerzialisierung gilt für Länder mit hohem Einkommen sowie für Länder mit tiefen Einkommen. Jedoch scheint dieses Argument der Kommerzialisierung für viele Personen viel überzeugender, wenn die Leihmutter aus einem einkommensschwachen Land kommt. Dies liegt vermutlich daran, dass bei diesen Personen ein weiteres Argument hinter dem Argument der Kommerzialisierung steht, nämlich das Argument der Ausbeutung.

4.3.2. Das Argument der Ausbeutung

Es gibt verschiedene Versionen dieses Arguments, welches besagt, dass eine kommerzielle Leihmutterschaft Frauen ausbeutet. Eine Variante lautet, dass eine bezahlte Leihmutterschaft gegen Geld eine so verführerische Option für arme und oft wenig schulisch gebildete Frauen ist, dass sie sich gezwungen fühlen, zur Arbeit als Leihmutter einzuwilligen. Oder aber, dass es für die Angehörigen der Frau eine so verführerische Option ist, dass Familienmitglieder die Frau zu einer Einwilligung als Leihmutter zwingen. Eine Leihmutterschaft ist daher, so die VertreterInnen dieses Arguments, immer ausbeuterisch, da es nie eine wirklich freie Wahl der Leihmutter ist. Vielmehr fühlt sich die Frau verpflichtet, in eine Leihmutterschaft einzuwilligen.

Wenn Frauen aus einem einkommensschwachen Land zusätzlich keinen guten Zugang zu Bildung hatten, dann besteht neben dem Aspekt von Zwang noch ein weiteres Bedenken. Das Bedenken lautet, dass diese Frauen oft die wichtigen Informationen zu Risiken und Unannehmlichkeiten einer solchen Schwangerschaft aufgrund fehlender schulischer Bildung nicht verstehen würden. Dadurch könnten sie mögliche Risiken in ihre Abwägung, ob sie als Leihmutter arbeiten möchten, nicht mit einbeziehen.

Beim Argument der Ausbeutung gibt es zwei Hauptansichten, was unter Ausbeutung verstanden wird. Die eine Ansicht lautet, dass Ausbeutung als einen Mangel an Respekt gegenüber der Frau verstanden wird. Bei diesem Verständnis von Ausbeutung ist daher die Frage, ob eine Frau vertraglich einer Leihmutterschaft zustimmen möchte, bereits ethisch bedenklich. Denn durch diese Frage benutzt die fragende Person die Frau und ihren Körper für ihren Vorteil und für ihre Zwecke. Dies zeigt, so die VertreterInnen dieses Verständnis von Ausbeutung, ein Mangel an Respekt für diese Person und ist daher bereits in sich ausbeuterisch.

Bei der anderen Ansicht, was mit Ausbeutung gemeint ist, geht es um Fragen der Fairness. Hier lautet das Argument der Ausbeutung, dass solche Verträge vorwiegend zwischen reichen Wunscheltern und armen Leihmüttern abgeschlossen werden. Die Bedingungen solcher Verträge, so die VertreterInnen dieses Arguments, sind unfair und daher ausbeuterisch. Die Studentin mit wenig finanziellen Ressourcen akzeptiert die Einwilligung als Leihmutter nur deshalb, weil sie Geld für ihre Ausbildung benötigt. Die Wunscheltern würden diese Notlage ausnützen, indem sie ihr sehr wenig dafür bezahlen. Im Kontext von Entwicklungsländern reisen Wunscheltern für eine Leihmutterschaft z.B. nach Indien. Dies tun Personen u.a. dann, wenn in ihrem Herkunftsland eine Leihmutterschaft verboten ist oder nur unter strengen Auflagen erlaubt ist, welche die Wunscheltern nicht erfüllen. Ein weiterer Grund für ein Ausweichen in ein anders Land können finanziell nicht tragbare Kosten sein.

4.3.3. Das Argument der möglichen Schäden für das Kind

Die dritte Kategorie von Argumenten gegen eine kommerzielle Leihmutterschaft ist die Aussage, dass Kinder, welche aufgrund solcher Verträge ge-

boren wurden, psychologisch verletzt seien. VertreterInnen dieses Arguments sagen, dass diese Kinder leiden, sobald sie erfahren, dass sie aufgrund kommerzialisierten oder ausbeuterischen Vereinbarungen auf die Welt kamen. Für dieses Argument muss daher eines der ersten zwei Argumente gegen eine bezahlte Leihmutterschaft unterstützt werden: Also dass eine bezahlte Leihmutterschaft eine Kommerzialisierung unveräusserlicher Güter sei oder eine Ausbeutung der Leihmutter.

Einige Personen vertreten ein zusätzliches Bedenken bezüglich möglichen Schäden des Kindes. Diese Personen weisen darauf hin, dass einige Forschungsergebnisse vermuten lassen, dass eine Bindung zwischen der Leihmutter und des Kindes während der Schwangerschaft entsteht und dass der Abbruch dieser Bindung dem Kind psychologisch schaden könnte. Jedoch gibt es keinen Grund zur Annahme, dass ein solcher Schaden, falls er existiert, anders wäre als bei adoptierten Kindern. Richtlinien zu Adoption wie z.B. die Möglichkeit, den Kontakt zur genetisch verwandten Mutter zu erhalten, könnten daher ein möglicher Weg sein, solche potentiellen Schäden zu vermindern. Doch dies müsste gegen alle anderen Überlegungen zum Wohlergehen des Kindes abgewogen werden.

4.4. Welche Argumente werden durch Umfragen unterstützt?

Diese Frage ist schwierig zu beantworten, da es stark davon abhängt, was wir von Umfragen und somit allgemein von empirischen Daten erwarten. Was sind die Fragen, die wir stellen?

Sollen wir z.B. fragen, ob die Öffentlichkeit eine bezahlte Leihmutterschaft als eine Kommerzialisierung sieht? Und falls das der Weg wäre, wie viele Menschen fragen wir für eine Schlussfolgerung? Und was würde es bedeuten, wenn sie alle falsch liegen, d.h. die Situation falsch einschätzen? Wer entscheidet, wer mitreden kann und wer nicht?

Und was ist mit der Frage, ob Frauen bei der Einwilligung als Leihmutter freiwillige und gut informierte Entscheide fällen? Wir können sie natürlich fragen. Aber sind wir mit den Antworten zufrieden? Oder sagen wir, ja gut, sie sagen zwar alle, dass es eine freiwillige Entscheidung war, aber ehrlich, wie wäre dies überhaupt möglich? Oder sollen wir sie fragen, ob sie sich respektlos behandelt oder ausgenutzt fühlen? Doch was ist, wenn sie nein sagt oder aber ja? Stellen Sie sich vor, wir hätten früher SklavInnen

gefragt, ob sie sich unterdrückt oder ausgenützt fühlen und sie hätten nein gesagt. Würde dies bedeutet, dass Sklaverei ethisch akzeptabel wäre?

Aber um konkreter bezüglich Leihmutterschaft zu werden: Es gibt nicht viele empirische Daten zu Leihmüttern. Zudem zeigen verschiedene Umfragen bei Leihmütter in mehreren Ländern grosse Unterschiede in den Antworten: Einige Leihmütter haben grossartige und lebenslange Beziehungen mit den Eltern. Diese Frauen sehen ihre Arbeit als ein Geschenk an unfruchtbare Paare und dadurch als eine ganz andere Form von Arbeit. Andere Leihmütter sagen, dass sie ihr Umfeld anlügen mussten, da z.B. in einigen Gebieten von Indien eine Leihmutterschaft oft als eine Form von Sexarbeit gesehen wird. Oder sie empfanden Aspekte der Leihmutterschaft als würdelos, die durch Agenturen eingefordert werden wie z.B. die kontrollierte Bewegungsfreiheit, die Überwachung, die Unmöglichkeit während der Schwangerschaft bei der eigenen Familie zu wohnen oder die diskriminierenden Faktoren der Auswahl als Leihmutter aufgrund der Hautfarbe oder der Kaste. Solche Einschränkungen sind nicht zwingend bei einer Leihmutterschaft, doch werden sie von einigen Leihmutterschafts-Agenturen eingesetzt oder von den Wunscheltern von den Kliniken verlangt.

Nochmals andere Leihmütter empfinden eine Leihmutterschaft als einen nötigen Teil ihres Überlebenskampfes. Sie sind vor allem glücklich, mithilfe dieser Arbeit für sich und, falls vorhanden, ihre Kinder sorgen zu können, auch wenn sie die Arbeit selbst als eine Notwendigkeit und nicht als eine freie Wahl sehen.

Wichtig ist hier zu sagen, dass nicht alle Leihmütter in Indien arm und aus ländlichen Gegenden sind. Immer mehr sind es junge Frauen mit finanziellen Möglichkeiten und aus grossen Städten, die auf der Suche nach einem Job als Model, in der Unterhaltungsbranche oder einem ähnlichen Berufsfeld sind. Diese Frauen sehen in der Arbeit als Leihmutter einen guten und v.a. gut bezahlten Job für die Unterstützung ihrer Träume.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es grosse Unterschiede gibt, wie eine Leihmutter ihre Arbeit sieht. Wichtig ist hier, kritisch die Argumente in der Diskussion um Leihmutterschaft anzuschauen, die von einem einheitlichen Bild der Leihmutter ausgehen. Es ist genauso falsch, immer von einem Bild der Leihmutter als arme und gezwungene Frauen

auszugehen, wie von einem Bild einer souveränen und selbst-bestimmenden Frau, die alle Informationen verstanden hat und eine gut überlegte Entscheidung fällte. Für eine solche Verallgemeinerung ist das Bild der Leihmutter zu wenig einheitlich.

4.5. Was ist Ihre persönliche Meinung zur Leihmutterschaft?

Eine unbezahlte Leihmutterschaft sehe ich als nicht besonders problematisch an. Doch bei einer bezahlten Leihmutterschaft habe ich mich noch nicht endgültig entschieden. Denn bei einer bezahlten Leihmutterschaft sind die ethischen Überlegungen so komplex, dass ich es zwar problematisch finde. Doch ich bin nicht sicher ob wir zum jetzigen Zeitpunkt klar und gut begründet sagen können, was genau wir an einer bezahlten Leihmutterschaft als problematisch ansehen. Doch wenn dies noch nicht klar möglich ist, sollten wir darauf basierend zum jetzigen Zeitpunkt auch kein Verbot aussprechen.

Ich selbst habe keine Bedenken zur Kommerzialisierung. Frauen, wie alle Menschen, müssen tagtäglich viele und auch schwierige Entscheidungen fällen. Ich bin überzeugt, dass einige Frauen auch in Ländern mit tiefen Einkommen freiwillige und gut informierte Einwilligungen geben (auch wenn ich überzeugt bin, dass einige Frauen von ihrer Familie gezwungen werden und einige sich nicht den Risiken und der Belastung bewusst sind). Daher glaube ich nicht, dass diese Entscheidungen zwingend irrational sein müssen sondern ganz im Gegenteil: Ich glaube, die Einwilligungen in eine Leihmutterschaft werden sehr rational gefällt. Warum ich eine bezahlte Leihmutterschaft als problematisch ansehe, basiert auf Überlegungen der Ausbeutung und der globalen Gerechtigkeit.

4.6. Was sind Ihre Bedenken bei der Leihmutterschaft?

Mein Hauptbedenken ist das der globalen Gerechtigkeit. Ich habe Bedenken, dass wir immer mehr eine Welt haben werden, in der sich reiche Menschen immer mehr an Menschen mit weniger Mitteln und Wahlmöglichkeiten wenden, damit diese Menschen bestimmte Dinge für sie tun. Für die Schweiz würde dies bedeuten, dass Menschen mit tieferen Einkommen z.B. aus Osteuropa oder Südamerika unsere Häuser und die öffentlichen Toiletten putzen, unsere Kinder hüten und unsere alten Eltern

pflegen, uns ihre Organe verkaufen (auch wenn dies international illegal ist), unsere billigen Kleider nähen, unsere digitalen und anderen Abfälle aufräumen und in einigen Fällen unsere Kinder für uns gebären. In gewissem Sinne spielt es dabei keine Rolle, ob dies innerhalb eines Landes oder über Landesgrenzen hinweg geschieht.

Im Falle einer internationalen bezahlten Leihmutterschaft glaube ich, dass diese ausbeuterisch sind. Aufgrund verschiedenster Faktoren (politisch, kulturell, gesellschaftlich und ökonomisch) haben der Staat sowie die Gesellschaft die Interessen der Frauen, die zu Leihmütter werden, nur sehr selten, falls überhaupt berücksichtigt. Reproduktive Arbeit erscheint als einer der wichtigsten Vermögenswerte dieser Frauen. Aber bisher wurden diesen Mädchen und Frauen nicht die Möglichkeiten und die Unterstützung gegeben, um sich zu verwirklichen und um eine freie Wahl bezüglich ihrer Lebensentwürfe zu haben. Solange diese Ungerechtigkeit besteht, beunruhigt mich der Aspekt am meisten, dass wir sie für unseren Vorteil nutzen. Aufgrund dieser Überlegungen zu globalen Ungerechtigkeiten und dem Aspekt der Ausbeutung erscheint es mir sehr wichtig, dass wir als Nation möglicher AuftraggeberInnen einer Leihmutterschaft über unsere eigenen Verantwortungen und Pflichten bezüglich Überlegungen der globalen Gerechtigkeit sprechen.

4.7. Was wären Bedingungen für ein Erlauben in der Schweiz?

Falls wir über unbezahlte Leihmutterschaft sprechen, dann glaube ich, dass die Einhaltung der grundlegenden medizinethischen Richtlinien reicht und es keine zusätzlichen Probleme geben würde.

Wenn wir aber über eine bezahlte Leihmutterschaft reden, dann bin ich mir nicht sicher. Falls ich die Leihmutterschaft innerhalb der Schweiz begrenzen möchte, dann müsste ich sagen, dass einige Frauen aus Ländern mit tiefen Einkommen die Möglichkeit verlieren, ein Auskommen zu haben. Das fühlt sich sehr hart an, da wir wissen, dass diese Frauen nur sehr wenige andere ökonomische Möglichkeiten haben. Daher bin ich hier nicht sicher, was der richtige Weg wäre, um gerechte Bedingungen für eine bezahlte Leihmutterschaft in der Schweiz schaffen zu können.

5. Leihmutterschaft und das Recht

Autorin Dr. Nora Bertschi

5.1. Das Verbot der Leihmutterschaft in der Schweiz

Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten. Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung sowie dem Fortpflanzungsmedizin-gesetz sind sämtliche Formen der Leihmutterschaft nicht erlaubt.

Begründet wird dieses Verbot mit den negativen Folgen einer Leihmutter-schaft. Zum einen werde das Kind verunsichert, da die Frau, die es aus-trägt, nicht die soziale und oft auch nicht die biologische Mutter ist. Eine solche Spaltung der Mutterschaft könnte, so die Begründung, zu einer Störung in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes führen. Ein weiterer Grund für das Verbot in der Schweiz ist die Sorge, dass die austragende Frau durch die Leihmutterschaft instrumentalisiert wird.

Wer gegen das Verbot der Leihmutterschaft verstösst, wird auch straf-rechtliche Konsequenzen tragen müssen. Wenn z.B. Ärztinnen oder Ärzte ein Fortpflanzungsverfahren bei einer Leihmutter durchführen, machen sie sich strafbar. Dasselbe gilt für Agenturen oder Privatpersonen, die eine Leihmutterschaft vermitteln. Auch die Wunscheltern machen sich strafbar, wohingegen in der Schweiz die Leihmutter nicht bestraft wird.

Ein Leihmutterschaftsvertrag, der in der Schweiz abgeschlossen wird, ist nicht gültig. Daher können weder die Wunscheltern ihr Recht auf eine Übergabe des Kindes einklagen, noch hat die Leihmutter ein Recht auf Bezahlung.

Ein rechtliches Kindesverhältnis kann zur Wunschmutter nur durch Adoption und zum Wunschvater durch Adoption oder Anerkennung des Kindes hergestellt werden. Dies hängt davon ab, ob die Leihmutter ver-heiratet ist oder nicht. Bei einer verheirateten Leihmutter gilt deren Ehe-mann von Gesetzes wegen als rechtlicher Vater des Kindes. Dem Wunschvater bleibt dann nur die Adoption. Bei einer ledigen Leihmutter steht es dem Wunschvater frei, das Kind anzuerkennen.

Bisher fordern in der Schweiz erst vereinzelte Stimmen von Seiten der Politik und Menschenrechtsorganisationen eine Legalisierung der Leihmutterschaft in der Schweiz. Diese Forderung dürfte momentan kaum mehrheitsfähig sein. So ist bereits die aktuell im Parlament debattierte Eizellenspende höchst umstritten. Auch der Bundesrat hat sich zu einem entsprechenden politischen Vorstoss von Nationalrätin Jacqueline Fehr dahingehend geäußert, dass die damaligen Gründe zur Einführung des Verbots trotz seitheriger Entwicklungen in Gesellschaft und Medizin nach wie vor aktuell seien und daher kein Anlass bestehe, die Lockerung des heutigen Leihmutterschaftsverbots in der Schweiz zu prüfen.

5.2. Die rechtliche Situation in anderen Staaten

Weltweit wird die Leihmutterschaft sehr unterschiedlich beurteilt. Entsprechend weichen die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten stark voneinander ab. Im Sinne eines Überblickes werden im Folgenden verschiedene rechtliche Lösungen im Umgang mit Leihmutterschaft vorgestellt.

5.2.1. Verbot der Leihmutterschaft

Staaten wie Quebec, die Dominikanische Republik, El Salvador, Finnland, Frankreich, Island, die Philippinen, Österreich, Portugal, Serbien, Slowakei, oder Spanien verbieten wie die Schweiz sämtliche Formen der Leihmutterschaft. Personen, die dennoch in diesen Ländern an einer Leihmutterschaft beteiligt sind, werden in der Regel bestraft.

Auch in Deutschland sind sämtliche Formen der Leihmutterschaft verboten. FortpflanzungsmedizinerInnen, die bei einer Leihmutterschaft mithelfen sowie Personen, die eine Leihmutterschaft vermitteln, können in Deutschland bestraft werden. Nicht bestraft werden die Leihmütter sowie, im Gegensatz zur Schweiz, die Wunscheltern.

5.2.2. Zulässigkeit bestimmter Formen der Leihmutterschaft

In einigen Ländern sind nur bestimmte Formen der Leihmutterschaft erlaubt. Eine nicht-kommerzielle Leihmutterschaft darf in den folgenden

Ländern durchgeführt werden: In Brasilien, Grossbritannien, Dänemark, Neuseeland und in einzelnen Bundesstaaten Australiens. In diesen Ländern ist eine Leihmutterschaft nur dann erlaubt, wenn die Leihmutter keinen Lohn für das Austragen des Kindes erhält. Erlaubt ist nur, dass die Wunscheltern der Leihmutter die Kosten bezahlen, welche durch die Schwangerschaft selbst entstanden sind, also z.B. die Termine bei der/dem GynäkologIn und der Spitalaufenthalt während der Geburt. Weiter darf kein Geld an Vermittlungspersonen oder Agenturen bezahlt werden.

Auch in Finnland und Norwegen sind kommerzielle Leihmutterschaftsverhältnisse nicht erlaubt. Hier muss zudem die Leihmutter ihre eigene Eizelle zur Verfügung stellen. Dadurch ist die Leihmutter auch die genetische Mutter des Kindes.

5.2.3. Zulässigkeit der Leihmutterschaft

Eine dritte Kategorie von Staaten erlaubt grundsätzlich alle Leihmutterschaftsverhältnisse. Bekannt für ihre liberale Gesetzgebung bezüglich Leihmutterschaft sind Indien, Israel, Russland, die Ukraine, Thailand sowie einzelne Bundesstaaten der USA. Doch bei der Regelung von Leihmutterschaft gibt es grosse Unterschiede zwischen diesen Ländern. Einige Länder haben keine Regelung oder nur ein sehr allgemeines Gesetz. Im Gegensatz dazu steht u.a. Israel, wo detaillierte Vorgaben zur Leihmutterschaft bestehen.

In den USA gibt es kein Gesetz auf Bundesebene. Dadurch gelten in den verschiedenen Bundesstaaten sehr unterschiedliche Gesetzgebungen zur Leihmutterschaft.

New Hampshire etwa sieht sehr detaillierte Anforderungen an ein rechtmässiges Verfahren vor. So kommen als Leihmütter nur Frauen in Frage, die bereits das 21. Altersjahr erreicht und eigene Kinder geboren haben. Zudem müssen die Wunscheltern verheiratet sein und die Wunschmutter muss nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, selbst ein Kind auszutragen. Nach der Geburt hat die Leihmutter während 72 Stunden das Recht, sich anders zu entscheiden und das von ihr geborene Kind als ihr eigenes zu behalten. In Kalifornien dagegen gibt

es keine solchen Gesetze. Hier bleibt die Leihmutterschaft der Rechtsprechung überlassen. Bisher haben sich die Richterinnen und Richter offen gegenüber der Leihmutterschaft gezeigt. Normalerweise anerkennen kalifornische Gerichte das Kindesverhältnis zu den Wunscheltern, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein heterosexuelles oder ein homosexuelles Paar handelt.

5.3. Die rechtliche Situation in internationalen Leihmutterschaftsverhältnissen

5.3.1. Erfüllung des Kinderwunsches im Ausland

Aufgrund der Verbote in vielen Staaten zur Leihmutterschaft boomt in Ländern mit einer liberalen Gesetzgebung der Leihmutterschaftstourismus. Auch immer mehr Schweizerinnen und Schweizer erfüllen sich in Staaten wie den USA oder der Ukraine den Wunsch vom eigenen Kind. Ausländische Vermittlungsagenturen helfen Paaren bei der Suche nach der geeigneten Leihmutter und bieten rechtliche wie psychologische Unterstützung an. Leihmutterschaftskliniken haben sich auf die erforderlichen fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen spezialisiert und bieten künstliche In-vitro-Fertilisationen und Embryonentransfers an. In der Regel reisen die Schweizer Wunscheltern zur Geburt ihres Kindes an.

5.3.2. Rückkehr in die Schweiz

Zurzeit besteht kein internationales Übereinkommen zur Regelung der Leihmutterschaft. Um für die Kinder den Schweizer Pass zu beantragen oder sie im schweizerischen Zivilstandsregister eintragen zu lassen, legen die Wunscheltern den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder den Zivilstandsbehörden in der Schweiz Belege vor, dass sie die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Solche Belege sind entweder die ausländische Geburtsurkunde, in der sie selbst als Eltern aufgeführt sind, oder der ausländische Gerichtsentscheid, der sie als rechtliche Eltern ausweist. Der Umstand der Geburt durch eine Leihmutter wird in diesen Papieren sehr oft nicht ersichtlich und daher wird das Kind in der Schweiz als rechtliches Kind der Wunscheltern eingetragen. Wenn die Behörden aber Anlass

haben, zu vermuten, dass das Kind durch eine Leihmutter ausgetragen wurde, wird dies näher untersucht. Bei bestätigter Leihmutterschaft stellt sich ihnen die Frage, ob die vorgelegten Belege und mithin das Kindesverhältnis nach ausländischem Recht in der Schweiz anerkannt werden kann.

5.3.3. Anerkennung des Kindesverhältnisses in der Schweiz

In der Schweiz wird eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in das Zivilstandsregister eingetragen. Dabei werden die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem schweizerischen Recht durch die kantonale Behörde geprüft. Für diese Abklärung ist der Kanton am Wohnsitz des Paares zuständig. Strittig erscheint dabei vor allem, ob der ausländische Entscheid bzw. die ausländische Urkunde nicht gegen den sogenannten schweizerischen „ordre public“ verstösst. Unter den Begriff des „ordre public“ fallen die „grundlegenden Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung“. Ob sich die Anerkennung von Leihmutterschaftsverhältnissen mit diesen grundlegenden Vorschriften, welche die geltenden Werte in der Schweiz repräsentieren, mit der Anerkennung von Leihmutterschaftsverhältnissen vereinen lässt, wird kontrovers diskutiert.

Die Rechtslehre steht der Anerkennung eines im Ausland begründeten Kindesverhältnisses, das auf einer Leihmutterschaftsvereinbarung beruht, überwiegend positiv gegenüber. Begründet wird dies mit dem Kindeswohl sowie der bereits gelebten Beziehung zwischen den Wunscheltern und ihrem Kind: Verneint man in der Schweiz ein Kindesverhältnis zu den Wunscheltern, hat das Kind im Geburtsstaat und in der Schweiz verschiedene rechtliche Eltern. Damit geht die Gefahr einher, dass das Kind niemanden hat, der die elterliche Verantwortung übernehmen kann. Es ist zu vermuten, dass die Leihmutter und ihr möglicher Partner oder ihre mögliche Partnerin das Kind wohl nicht bei sich aufnehmen möchten. Gemäss dem jeweiligen ausländischen Recht sind sie auch nicht die Eltern des Kindes. Andererseits stehen die Wunscheltern gemäss schweizerischem Recht in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind. Solche hinkenden Rechtsverhältnisse gilt es im Interesse des Kindes zu vermeiden.

Auch der Bundesrat kommt, gestützt auf ein Rechtsgutachten zum Schluss, ein im Ausland zu den Wunscheltern begründetes Kindesverhältnis verstosse nicht grundsätzlich gegen den „ordre public“. Erfordere es das Kindeswohl, müsse eine Anerkennung, respektive die Herstellung eines Kindesverhältnisses möglich sein. Das Bundesgericht argumentiert hingegen, die Eltern würden durch ihr Vorgehen die Behörden vor vollendete Tatsachen stellen. Akzeptiere man dies, fördere man den Fortpflanzungstourismus und das inländische Verbot der Leihmutterschaft würde weitgehend wirkungslos.

In der Praxis variiert das Vorgehen der verschiedenen kantonalen Behörden stark, zumal keine offiziellen behördlichen Weisungen bestehen. Gemäss den bisherigen Erfahrungen wird zumindest faktisch die Elternschaft der Wunscheltern ermöglicht. Die kantonalen Behörden geben bei ihrer Entscheidung der genetischen Verwandtschaft grosses Gewicht. Wenn beide Wunscheltern genetisch mit dem Kind verwandt sind, wird das Kindesverhältnis in der Regel „direkt anerkannt“. Ist aber nur der Wunschvater mit dem Kind genetisch verwandt, wird nur dieser als rechtlicher Elternteil anerkannt. Zur Begründung eines Kindesverhältnisses zum anderen Elternteil bedarf es der sogenannten Stiefkind-Adoption. Eine solche Stiefkind-Adoption können jedoch nur heterosexuelle Paare durchführen, da dies gleichgeschlechtlichen Wunscheltern in der Schweiz verboten ist. Wurde zur Zeugung des Kindes weder die Eizelle der Wunschmutter noch die Samenzelle des Wunschvaters verwendet, erfolgt in der Regel keine direkte Anerkennung. Es müssen dann andere Wege zur Herstellung des Kindesverhältnisses beschritten werden, insbesondere eine „innerschweizerische“ Vaterschaftsanerkennung des Kindes durch den Wunschvater oder die Adoption des Kindes durch die Wunscheltern in der Schweiz.

5.4. Zusammenfassung

Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten, in anderen Staaten - etwa Teilen der USA oder der Ukraine - dagegen erlaubt. In der Schweiz wohnhafte Personen nehmen diese liberale Gesetzgebung im Ausland vermehrt in Anspruch, um sich so den Wunsch vom eigenen Kind zu erfüllen.

Inwiefern das im Ausland begründete Kindesverhältnis in der Schweiz Anerkennung findet, ist insbesondere unter dem Aspekt des sog. „ordre public“ zu beurteilen. Zu dieser Frage fehlt es derzeit in der Schweiz an einer einheitlichen Praxis. Auch wenn bestimmte Tendenzen festzustellen sind (bspw. die Anerkennung des Kindesverhältnisses zu genetisch verwandten Elternteilen), bleibt für Wunscheltern unsicher, ob das im Ausland begründete Kindesverhältnis in der Schweiz anerkannt wird. Gemäss den Erfahrungen aus der Praxis wird zumindest faktisch die Elternschaft der Wunscheltern ermöglicht, das heisst, die Kinder können bei den Schweizer Wunscheltern aufwachsen. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht zumindest innerhalb der Schweiz eine verbindliche Praxis entwickelt. Längerfristig wäre jedoch aufgrund der internationalen Problematik ein internationales Abkommen mit Staaten, in denen Leihmutterschaft praktiziert wird, anzustreben.

Literatur

- Arons, J. 2007. *Future Choices, Assisted Reproductive Technologies and The Law*. Washington.
- Arons, J. 2013. *Future Choices II, An Update on the Legal, Statutory, and Policy Landscape of Assisted Reproductive Technologies*. Washington.
- Ben-Am, M. 1997. *Gespaltene Mutterschaft*. Basel.
- Bericht des Bundesrates zur Leihmutterschaft vom 29. November 2013. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-11-29/ber-br-d.pdf>. (24.12.2015)
- Bertschi, N. 2014. *Leihmutterschaft, Theorie, Praxis und rechtliche Perspektiven in der Schweiz, den USA und Indien*. Bern.
- Büchler, A. Bertschi, N. 2013. *Gewünschtes Kind, geliehene Mutter, zurückgewiesene Eltern?* FamPra.ch, 33 ff.
- Büchler, A. Maranta, L. 2015. *Leihmutterschaft im internationalen Verhältnis*. Fam.Pra.ch, 354 ff.
- Christensen, B. 2013. *Schwangerschaft als Dienstleistung – Kind als Ware? Eine rechtliche Annäherung an das komplexe Phänomen der sogenannten Leihmutterschaft*. hill Zeitschrift für Recht und Gesundheit.
- Pande, A. 2010. *Commercial Surrogacy in India: Nine Month of Labor?* Massachusetts. Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law. 2014. *A Study of Legal Parentage and The Issues Arising from International Surrogacy Arrangements*. Den Haag. http://www.hcch.net/upload/wop/gap2014pd03c_en.pdf (24.12.2015).

6. Schlussteil

6.1. Empfehlungen aus Texten und Interview

Wie im Text von Dr. Nora Bertschi ersichtlich, ist die Leihmutterschaft in der Schweiz verboten, doch in verschiedenen Staaten erlaubt. Einige Menschen aus Ländern mit einem Verbot bezüglich der Leihmutterschaft nutzen daher die liberalere Gesetzgebung im Ausland. Dadurch entstehen Fragen der Anerkennung des Kindesverhältnisses. Die Autorin fordert daher internationale Abkommen der Schweiz mit Staaten, in denen Leihmutterschaft praktiziert wird.

Die Ansichten der verschiedenen AkteurInnen im Text von Dr. Anika König zeigen auf, dass eine Leihmutterschaft möglich ist, die von allen Beteiligten als positiv empfunden wird. Dafür braucht es klare Richtlinien und Gesetze in allen Ländern der beteiligten Personen, damit die Rechte und Pflichten aller involvierten Personen gerecht verteilt sind. Eine Leihmutterschaft sollte nicht anonym durchgeführt werden dürfen und der Kontakt aller Beteiligten soll auch nach der Geburt gepflegt werden. Einige der heute durchgeführten Leihmutterschaften wären daher unter diesen Bedingungen nicht mehr erlaubt.

Im Interview mit Dr. Agomoni Ganguli Mitra erläutert die Bioethikerin die verschiedenen Argumente für und gegen die Leihmutterschaft. Die Bedenken der Bioethikerin bezüglich bezahlten Leihmutterschaften begründen sich auf Überlegungen zur globalen Gerechtigkeit. Sie befürchtet, dass internationale, bezahlte Leihmutterschaften zwischen reichen Wunscheltern und armen Leihmütter ausbeuterisch sind, da die Interessen und Bedürfnisse dieser Frauen bisher vom Staat und von der Gesellschaft kaum berücksichtigt wurden.

6.2. Empfehlung der NEK

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) spricht sich in ihrer Stellungnahme von 2013 zwar grundsätzlich für eine Zulassung der Leihmutterschaft aus. Sie äussert jedoch Zweifel, ob es möglich ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Möglichkeit der Ausbeutung von Leihmütter auf ein vertretbares Mass reduzierten.

6.3. Empfehlung von verschiedenen christlichen Gremien

Die Schweizerische Bischofskonferenz (SBK) antwortet 2014 mit einer klaren Ablehnung der Leihmutterschaft auf die Stellungnahme der NEK von 2013. Die SBK plädiert dabei für die traditionelle Familienstruktur. Weiter vertritt sie die Haltung, dass die Leihmutterschaft die Würde des menschlichen Embryos verletzt, da sich dieser in einem fremden Bauch entwickeln muss. Zudem verletze eine Leihmutterschaft die Würde der Frau durch die Ermöglichung des Verkaufs des eigenen Körpers und des Verkaufs eines „wichtigen Bausteins ihrer weiblichen Identität“. Ähnlich argumentiert auch die Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE). COMECE sieht in der Leihmutterschaft eine Instrumentalisierung von Frauen aus armen Bevölkerungsgruppen und der Behandlung von Kindern als Objekte.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) hat bisher keine Stellungnahme zur Leihmutterschaft veröffentlicht.

Die Katholische Frauenbewegung Österreichs (kfb) hat sich anfangs März 2016 für ein globales Verbot der kommerzialisierten Leihmutterschaft geäußert, um Frauen vor Ausbeutung zu schützen.

6.4. Empfehlungen nicht-christlicher Weltreligionen

Es gibt bekanntlich fast nie nur eine Empfehlung einer Religion und es finden sich oft verschiedene Positionen innerhalb einer Religion. Doch gibt es unterschiedliche Grundhaltungen, die hier kurz vorgestellt werden.

Wenn bei einer Leihmutterschaft eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird, dann verletzt dies in den Augen vieler VertreterInnen von christlichen Kirchen die Würde der dabei verworfenen Embryonen. Anders bei vielen VertreterInnen des Islams und des Judentums, für die eine Verwerfung von Embryonen kurz nach der Befruchtung keine Verletzung der Würde darstellt, da nach ihrer Definition menschliches Leben erst 40 Tage nach der Befruchtung beginnt. Jedoch zeigen sich hier die Unterschiede innerhalb einer Religion: Bei sunnitischen MuslimInnen (ca. 90% aller MuslimInnen weltweit) sind Leihmutterschaften verboten, wo hingegen schiitische Schriftgelehrte diese gutheissen.

Im Judentum wird die Kinderlosigkeit von vielen als Krankheit und nicht gottgewollt angesehen. Daher darf sehr viel getan werden, um einem Paar zu Kindern zu verhelfen. Im Judentum gibt es kein religiöses Verbot zur Leihmutterschaft, solange die Leihmutter unverheiratet und nicht mit dem genetischen Vater verwandt ist. Jedoch muss ausgeschlossen werden, dass eine Leihmutterschaft nur aus Bequemlichkeit durchgeführt wird. Die anonyme Samenspende wird zudem aus religiösen Überlegungen abgelehnt.

Auch im Hinduismus besteht kein religiöses Verbot der Leihmutterschaft. Dasselbe gilt für den Buddhismus, doch wegen den zahlreichen Ausrichtungen können keine einheitlichen ethischen Regeln formuliert werden.

6.5. Tragen Sie/trägt das Thema weiter – wir unterstützen gerne

Liebe Leserinnen und liebe Leser

Der Vorstand des SKF möchte mit diesen Informationen eine Grundlage für Diskussionen zur Leihmutterschaft schaffen. Auch der Vorstand befindet sich in der Phase der Diskussion und nimmt daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Position zur Leihmutterschaft ein.

Neben diesem Diskussionspapier können bereits erschienene Publikationen des SKF für eine Diskussion hilfreich sein wie z.B. das Papier zur Präimplantationsdiagnostik. Diese und weitere Publikationen können auf der Website www.frauenbund.ch als pdf bezogen werden oder über die Geschäftsstelle des Dachverbands in gedruckter Form bestellt werden. Gerne können Sie/können Sie über die Geschäftsstelle auch die Bioethikerin Regula Ott für einen Vortrag oder für die Teilnahme an einer Diskussion anfragen. Wir freuen uns, wenn Sie/ihr mit FreundInnen, in der Familie, im Ortsverein oder als Kantonalverband über die Leihmutterschaft diskutieren, um eine eigene Meinung zur Leihmutterschaft zu bilden oder die eigene Meinung zu hinterfragen. So werden wir alle als Mitglieder des Verbands gut auf die nächste politische Diskussion vorbereitet sein.